

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE SONNTAG

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 23.12.2024

9. Verordnung: Abfuhrordnung

VERORDNUNG ÜBER DIE ABFUHR VON ABFÄLLEN IN DER GEMEINDE SONNTAG (ABFUHRORDNUNG)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Sonntag vom 19.12.2024 wird gemäß §§ 7 und 9 des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes (L-AWG), LGBl. Nr. 1/2006 idgF, und der dazu erlassenen Verordnungen der Vorarlberger Landesregierung, sowie der §§ 28 und 28a des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idgF, verordnet:

1. Abschnitt:

Allgemeines

- § 1 Begriffe
- § 2 Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen
- § 3 Systemabfuhr, Abfuhrpflicht

2. Abschnitt:

Sammlung und Abfuhr der Restabfälle und Bioabfälle

- § 4 Restabfälle
- § 5 Bioabfälle
- § 6 Aufstellung und Benützung von Abfallsammelbehältern
- § 7 Abfuhrgebiet, Übernahmsorte, Sammelstellen für Restabfälle und Bioabfälle
- § 8 Abfuhrplan

3. Abschnitt:

Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Garten- und Parkabfällen

- § 9 Sperrmüll
- § 10 Sperrige Garten- und Parkabfälle

4. Abschnitt:

Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen

- § 11 Altstoffe und Verpackungsabfälle

5. Abschnitt:

Sammlung und Abfuhr von Altspesiefetten und -ölen, Problemstoffen und Elektroaltgeräten

- § 12 Altspesiefette und -öle
- § 13 Problemstoffe, Elektroaltgeräte

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 14 Pflichten der Liegenschaftseigentümer
- § 15 Informationen über Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrtermine
- § 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Begriffe

- (1) „Siedlungsabfälle“ sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind; bei der Zuordnung ist das Europäische Abfallverzeichnis zu berücksichtigen.
- (2) „Gemischte Siedlungsabfälle“ („Restabfälle“) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, nachdem biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, kompostierbare Garten- und Parkabfälle, Altspisefette und -öle, sowie getrennt zu sammelnde Altstoffe und Verpackungsabfälle zuvor ausgesondert wurden. Restabfälle setzen sich daher insbesondere aus Kehricht, unverwertbaren Altstoffen, Hygieneabfällen und dergleichen zusammen.
- (3) „Sperrige Siedlungsabfälle“ („Sperrmüll“) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe nicht in den üblichen Sammelbehältern abgeführt werden können und von denen kompostierbare Garten- und Parkabfälle und getrennt zu sammelnde Altstoffe zuvor ausgesondert wurden.
- (4) „Bioabfälle“ sind getrennt gesammelte, biologisch abbaubare Siedlungsabfälle und kompostierbare Garten- und Parkabfälle im Sinne der Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle, BGBl. Nr. 68/1992 idgF, BGBl. Nr. 456/1994, welche in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsammelbehältern abgeführt werden können.
- (5) „Sperrige Garten- und Parkabfälle“ sind biologisch abbaubare Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe oder Menge nicht in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsammelbehältern abgeführt werden können.
- (6) „Altstoffe“ sind
 - a) Abfälle, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden, oder
 - b) Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen.
- (7) „Verpackungsabfälle“ sind gebrauchte Verpackungen, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt und einer zulässigen Verwertung zugeführt werden.
- (8) „Altspisefette und -öle“ sind getrennt zu sammelnde Abfälle aus Haushalten oder Einrichtungen mit Mengen, die mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind, und die einem befugten Abfallsammler oder Abfallbehandler übergeben werden.
- (9) „Problemstoffe“ sind gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden gefährlichen Abfällen vergleichbar sind. In beiden Fällen gelten diese Abfälle so lange als Problemstoffe, wie sie sich in der Gewahrsam der Abfallerzeuger befinden.
- (10) „Elektroaltgeräte“ sind gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden müssen.
- (11) „Abfallsammelbehälter“ sind Abfallsäcke, Abfalltonnen oder Abfallcontainer, die zur Sammlung und zum Abtransport der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, die der Systemabfuhr unterliegen, dienen.

§ 2 Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen

Die Abfallbesitzer haben nicht gefährliche Siedlungsabfälle so zu verwahren, zur Abfuhr bereitzustellen und rechtzeitig abführen zu lassen oder selbst abzuführen, dass auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, keine Gefährdungen, Beeinträchtigungen oder Belastungen im Sinne des § 1 Abs. 5 L-AWG, wie z.B. der Gesundheit von Menschen, der natürlichen Lebensbedingungen von Tieren, Pflanzen oder für den Boden, des Wassers, des Orts- und Landschaftsbildes oder der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verursacht werden. Der § 3 bleibt unberührt.

§ 3

Systemabfuhr, Abfuhrpflicht

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, die im Gemeindegebiet anfallenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle zu sammeln und abzuführen (Systemabfuhr), und die Abfallbesitzer sind verpflichtet, diese Abfälle nach den Bestimmungen dieser Verordnung im Rahmen der Systemabfuhr sammeln und abführen zu lassen. Davon ausgenommen sind
 - a) Abfälle, die vom Abfallbesitzer behandelt (z.B. kompostiert) werden und zu deren Behandlung der Abfallbesitzer berechtigt und imstande ist,
 - b) Abfälle, die in ein genehmigtes Sammel- und Verwertungssystem eingebracht werden,
 - c) Elektroaltgeräte, wenn sie bei Herstellern, Importeuren oder Letztvertreibern (Handel) zurückgegeben werden.
- (2) Der Systemabfuhr unterliegen auch nicht gefährliche Siedlungsabfälle aus gewerblichen Betriebsanlagen, sofern ihre Menge im jeweiligen Betrieb bezogen auf das jeweils vorangegangene Kalenderjahr größer ist als die der sonstigen Abfälle, insbesondere aus Produktion. Ausgenommen bleiben jedoch
 - a) Küchen- und Kantinenabfälle (Sautrank) sowie Altspisefette und -öle und
 - b) Altstoffe, soweit sie nachweislich im Rahmen eines überörtlichen mindestens zehn Betriebsstätten umfassenden Sammel- oder Rücknahmesystems eines Unternehmens, eines Konzerns oder von Unternehmen, die an einem vertikalen Vertriebsbindungssystem teilnehmen, gesammelt und einer zulässigen Verwertung zugeführt werden.

2. Abschnitt

Sammlung und Abfuhr von Restabfällen und Bioabfällen

§ 4

Restabfälle

- (1) Als Restabfälle dürfen zur Systemabfuhr nur jene Abfälle bereitgestellt werden, bei denen getrennt zu sammelnde Bioabfälle, Altspisefette und -öle, Altstoffe und Verpackungen, Problemstoffe und Elektroaltgeräte zuvor ausgesondert wurden.
- (2) Restabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Abfallsäcken für „Restabfall“ zur Systemabfuhr bereitzustellen.
- (3) Neben den Restabfallsäcken können auch folgende Abfallsammelbehälter verwendet werden:
Restmülltonnen, Container
- (4) Fallen bei Einrichtungen, wie Altersheime, Schulen, größeren Wohnanlagen u. dgl. überdurchschnittlich große Restabfallmengen an, kann die Gemeinde eine Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von Containern erteilen. Voraussetzung für die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung ist die Einhaltung der Bestimmungen über die Trennung der Abfälle. Wenn festgestellt wird, dass die Abfalltrennung nicht funktioniert, ist die Ausnahmegenehmigung zu widerrufen.
- (5) Der Abfallbesitzer (Liegenschaftseigentümer) hat die Abfallsammelcontainer, Abfallsammelbehälter etc. auf eigene Kosten anzuschaffen. Es sind genormte Container zu verwenden, die mit der am Sammelfahrzeug eingesetzten Schütteinrichtung entleert werden können.
- (6) Die Abfallsäcke müssen ordnungsgemäß zugebunden werden. Container dürfen nur soweit befüllt

werden, dass sie noch geschlossen werden können.

- (7) Die Abfallbesitzer (Liegenschaftseigentümer) haben die Container so instand zu halten und zu reinigen, dass die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet wird und keine unzumutbaren Geruchsbelästigungen entstehen.

§ 5

Bioabfälle

- (1) Bioabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in dem vom ADEG-Sonntag ausgegebenen Abfallsäcken für „Bioabfall“ zur Abfuhr bereitzustellen.
- (2) Neben den Bioabfallsäcken können auch folgende Abfallsammelbehälter verwendet werden:
Biotonnen
- (3) In Wohnanlagen mit mindestens 10 Wohneinheiten wird die Verwendung von Biotonnen vorgeschrieben. Bei Wohnanlagen mit weniger Wohneinheiten und für sonstige Einrichtungen oder gewerbliche Betriebsanlagen kann die Gemeinde die Verwendung von Biotonnen auf Anfrage bewilligen.
- (4) Die Bestimmungen laut § 4 Abs. 6 und 7 gelten sinngemäß.

§ 6

Aufstellung und Benützung von Abfallsammelbehältern

- (1) Die Abfallsammelbehälter sind auf der eigenen Liegenschaft so aufzustellen, dass eine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft durch Geruch, Staub oder Lärm vermieden wird. Vor allem Bioabfallsäcke und Biotonnen sind nach Möglichkeit an einem schattigen oder überdachten Ort aufzustellen. In Zeiten außerhalb des Befüll- oder Entleerungsvorganges sind die Behältnisse geschlossen zu halten.
- (2) Container und Biotonnen sind unverzüglich nach der Entleerung von der Straße zu entfernen.

§ 7

Abfuhrgebiet, Übernahmorte, Sammelstellen für Restabfälle und Bioabfälle

- (1) Das Abfuhrgebiet umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Sonntag.
- (2) Innerhalb des Abfuhrgebietes sind die Restabfälle und Bioabfälle in gut verschlossenem Zustand an der Faschinastraße L 193 und L 90 (Hauptstraße) so abzustellen, dass sie den Verkehr nicht behindern und ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert, werden können.
- (3) Alle nicht an der Faschinastraße (Hauptstraße) liegenden Liegenschaftseigentümer haben ihre Restabfälle und Bioabfälle bei der Wertstoffsammelstelle beim Bauhof Sonntag zu deponieren.
- (4) Bei den Sammelstellen darf der Restmüll nur in den von der Gemeinde ausgegebenen Abfallsäcken bereitgestellt werden.
- (5) Die Biosäcke sind im verschlossenen Zustand in den beim Bauhof bereitgestellten Biocontainer zu deponieren.

§ 8

Abfuhrplan

- (1) Die Abfuhr erfolgt jeweils 14-tägig laut dem vom Müllentsorgungsunternehmen bzw. der Gemeinde Sonntag bekanntgegebenen Abfuhrplan.

- (2) Die Restmüllsäcke an der Hauptstraße müssen bis spätestens um 07:30 Uhr des jeweiligen Abfuhrtages bereitgestellt werden.
- (3) Bei der Wertstoffsammelstelle beim Bauhof, dürfen die Restmüllsäcke jederzeit in den von der Gemeinde Sonntag ausgegebenen Burtscher-Säcken, in gut verschlossenem Zustand zur Abfuhr deponiert werden.
- (4) Die Bioabfallsäcke sind im Bauhof im bereitgestellten Container abzugeben.
- (5) Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, so erfolgt die Abfuhr am darauffolgenden Werktag.
- (6) Der Abfuhrplan ist vom Bürgermeister rechtzeitig im Gemeindeblatt oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

3. Abschnitt

Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Garten- und Parkabfällen

§ 9

Sperrmüll

- (1) Sperrmüll ist bei der mindestens einmal jährlich stattfindenden Sammlung abzugeben. Dabei dürfen nur solche Abfälle übergeben werden, die in den von der Gemeinde bereitgestellten Behältern wegen ihrer Größe keinen Platz finden.
- (2) Die sperrigen Altmetalle, sowie sperrige Holzabfälle sind getrennt vom sonstigen Sperrmüll abzugeben.
- (3) Der Zeitpunkt und die Abgabestelle für die Abfuhr von Sperrmüll wird im Mitteilungsblatt der Gemeinde rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 10

Sperrige Garten- und Parkabfälle

- (1) Sperrige Garten- und Parkabfälle (z.B. Äste in großen Mengen) sind beim Gemeindeamt anzumelden.
- (2) Zu gewissen Zeiten (Frühling bis Herbst) werden beim Bauhof der Gemeinde Sonntag und in Buchboden Grünmüllcontainer zur Verfügung gestellt.

4. Abschnitt

Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen

§ 11

Altstoffe und Verpackungsabfälle

- (1) Verwertbare Altkleider (Alttextilien) können bei den von den gemeinnützigen Institutionen aufgestellten Sammelbehältern oder bekannt gegebenen Sammelstellen abgegeben werden. Ein Behälter steht bei der Wertstoffsammelstelle beim Bauhof Sonntag zur Verfügung.
- (2) Altpapier und Verpackungsabfälle aus Papier und Pappe können bei der Wertstoffsammelstelle beim Bauhof entsorgt werden.
- (3) Verpackungsabfälle aus Glas sind bei den von der Gemeinde bereitgestellten Sammelbehältern bei der Wertstoffsammelstelle beim Bauhof und in Buchboden neben der Garage von Herr Bitsche Lorenz, abzugeben.

- (4) Verpackungsabfälle aus Metall, Kunst- und Verbundstoffen und Styropor sind in gut verschlossenem Zustand bei der Wertstoffsammelstelle beim Bauhof abzugeben.
- (5) Bei einer Überfüllung der bereitgestellten Behälter dürfen keine Altstoffe an der Sammelstelle zurückgelassen werden.
- (6) In die Sammelbehälter dürfen ausschließlich die auf den Behältern deklarierten Abfallarten eingebracht werden. Jede Verunreinigung der Altstoffsammelstellen ist zu unterlassen. Verunreinigungen werden auf Kosten des Verursachers beseitigt.
- (7) Zur Sammlung von Verpackungsabfällen aus Metall, Kunststoff und Verbundverpackungen werden von der Gemeinde gelbe Kunststoffsäcke mit 110 Liter kostenlos an die Abfallbesitzer ausgegeben. Die Säcke können beim ADEG-Sonntag während den Öffnungszeiten bezogen werden. Die befüllten Kunststoffsäcke sind in der Wertstoffsammelstelle beim Bauhof abzugeben.

5. Abschnitt

Sammlung und Abfuhr von Altspesiefetten und -ölen, Problemstoffen und Elektroaltgeräten

§12

Altspesiefette und -öle

Gemäß § 16 Abs. 6 AWG 2002 sind Altspesiefette und -öle getrennt zu sammeln. Die Öli-Behälter können bei der Sammelstelle im Bauhof unentgeltlich abgegeben werden. Die Wechselbehälter (sogenannte „Öli“) stehen beim Bauhof zur freien Mitnahme zur Verfügung.

§ 13

Problemstoffe, Elektroaltgeräte

- (1) Problemstoffe und Elektroaltgeräte können bei den jährlich zweimal stattfindenden Problemstoffsammlungen unentgeltlich abgegeben werden. Die Termine werden rechtzeitig im Mitteilungsblatt bekannt gegeben.
- (2) Für Altbatterien (ausgenommen Haushalts- bzw. Kleinbatterien und Mineralöle) sowie für Ölfilter besteht eine Rücknahmepflicht des Handels. Autobatterien und Ölfilter können bei Kfz-Werkstätten abgegeben werden. Bei Elektroaltgeräten besteht für den Händler eine Rücknahmeverpflichtung nur beim Kauf eines Neugerätes und wenn die Verkaufsfläche des Händlers mehr als 150 m² beträgt.

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 14

Pflichten der Liegenschaftseigentümer

- (1) Nach § 11 Abs. 1 L-AWG haben Liegenschaftseigentümer zu dulden, dass auf ihren Liegenschaften Übernahmsorte eingerichtet werden und Abfallbehälter bereitgestellt werden, soweit die Einrichtung des Übernahmsortes zur Bereitstellung von Abfällen, die auf anderen nahen gelegenen Liegenschaften anfallen, notwendig ist.
- (2) Über die Notwendigkeit der Einrichtung eines Übernahmsortes und dessen Umfang hat nach § 11 Abs. 2 L-AWG erforderlichenfalls der Bürgermeister zu entscheiden.
- (3) Die für Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung finden sinngemäß auch auf Abfallbesitzer Anwendung, die in ähnlicher Weise zur Nutzung von Liegenschaften befugt sind (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigte, Fruchtnießer u. dgl.) sowie auf die Eigentümer von Bauwerken auf

fremdem Grund und Boden und die Inhaber von Baurechten.

§ 15

Information über Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrtermine

- (1) Der Bürgermeister ist ermächtigt, bei Bedarf die Abfuhrtermine und Abfuhrzeiten sowie Öffnungszeiten von Abgabestellen (Sammelstellen, Bau- oder Recyclinghof) vorübergehend abweichend festzulegen.
- (2) Über die Termine zur Sammlung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll, Garten- und Parkabfälle), Altmittel u. dgl.) verwertbaren Altstoffen, Verpackungsabfällen, Altspeisefetten und -ölen, Problemstoffen einschließlich Elektroaltgeräten, sowie über die vorübergehenden Änderungen von Abfuhrterminen und Abfuhrzeiten und der Öffnungszeiten der jeweiligen Sammelstellen sind die Abfallbesitzer vom Bürgermeister zeitgerecht zu informieren.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Abfuhr von Abfällen in der Gemeinde Sonntag (Abfuhrordnung) vom 29.12.2021, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

S t e f a n N i g s c h